

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 929 - 929

Lehmann, Heinrich Otto, Professor der Rechte: Die Systematik der Wissenschaften und die Stellung der Jurisprudenz. Rede gehalten bei der Uebernahme des Rektorats der Universität zu Marburg am 17. Oktober 1898

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

64.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von Dr. J. Krech, kaiserl. Geh. Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen, Heft 31, enthaltend die in der Zeit vom 1. September 1898 bis zum 1. September 1899 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. (Mit einem die 31 Hefte umfassenden alphabetischen Sachregister.) Berlin 1899. Verlag von Franz Vahlen. (Kart. M. 2,—.)

Die Entscheidungen sind, wie bisher, nach der Reihenfolge derjenigen Paragraphen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, auf welche sie sich vorzugsweise beziehen, geordnet und die Entscheidungsgründe, wo es ausführbar und angemessen erschien, nur insoweit mitgetheilt, als sie auf die in der Ueberschrift angedeutete Hauptfrage Bezug haben. Kassow.

65.

Die Systematik der Wissenschaften und die Stellung der Jurisprudenz.

Rede gehalten bei der Uebernahme des Rektorats der Universität zu Marburg am 17. Oktober 1898 von Heinrich Otto Lehmann, Professor der Rechte. Mit mehreren tabellarischen Uebersichten über die Gliederung der Wissenschaften. Marburg 1897. N. G. Elwert's Verlag. (M. 1,20.)

Der Verf. giebt in seiner Rede zunächst die Gründe an, weshalb die Jurisprudenz eine Wissenschaft ist, und legt dar, wie sie in die allgemeine Systematik der Wissenschaft eingereiht werden könne. Ich glaube kaum, daß einer der Leser dieser Beiträge der Jurisprudenz den Charakter der Wissenschaft bestreiten wird, und gehe deshalb auf diesen Theil der Rede nicht ein. Von großem Interesse sind für mich die Ausführungen des Verf. über den juristischen Unterricht auf den Universitäten gewesen (S. 25 ff.). Ich stimme dem Verf. darin bei, daß der eigentliche Zweck der Universitäten nicht in der Pflege der Wissenschaft im Sinne abstrakten Wissens, sondern in der Vorbildung der Berufsausübung besteht. Der Studirende muß nicht bloß das Recht kennen lernen, sondern auch die Fähigkeit seiner Anwendung erlangen. Um ihm dies zu ermöglichen, muß er aber auch allgemeine Kollegien — Rechtsgeschichte, Encyclopädie, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik — hören. Mit Recht sagt der Verf., daß das Recht nicht etwas dauernd Feststehendes, sondern in steter Weiterentwicklung Begriffenes ist, auch wenn die Gesetzgebung stille steht. Er führt eine Reihe schlagender Beispiele für seine Behauptung an, daß mit veränderten Anschauungen des Volkes sich die Rechtsordnung auch bei unveränderter Lage der Gesetzgebung ändert. Solchen Aenderungen der Anschauungen des Volkes zu folgen, soll der Jurist befähigt sein. Diese Fähigkeit aber, an der Fortbildung des Rechts mitzuwirken, besitzt nur derjenige, welcher geistig nicht unter, sondern über dem Gesetze steht. Zu den Mitteln, sie zu erlangen, rechnet